

## Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen** sind gemäß § 100 HGO nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die **Deckung gewährleistet** ist.

**Unabweisbar bedeutet, dass die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Weiterführung einer kommunalen Aufgabe/Maßnahme erforderlich sind.**

**Daher muss insbesondere die Gewährleistung der Deckungsfinanzierung als Grundvoraussetzung bei Aufwendungen und Auszahlungen vorliegen, damit diese als über- und außerplanmäßig gelten.**

**Insbesondere ist die Prüfung einer vorliegenden Deckungsfinanzierung (z.B. durch die jeweiligen Budgets) Bestandteil jeder Jahresabschlussprüfung durch das Revisionsamt des Odenwaldkreises.**

**Dies wird auch ausführlich im Jahresabschlussbericht der Gemeinde Höchst i. Odw. durch die Finanzabteilung ausgewertet, analysiert und dokumentiert (siehe hierzu Anhang D – Punkt 8 „Übersicht über die Haushaltsbudgets und in Folgejahre übertragenen Haushaltsmittel)**

**Im Übrigen wurde der Jahresabschluss 2014 bereits geprüft. Hier kann mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks seitens des Revisionsamtes gerechnet werden.**

Stark vereinfacht lässt sich sagen, dass es sich **bei über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen um Mittelverschiebungen innerhalb des Gesamtansatzes aufgrund von Prioritätsverschiebungen und/oder Jahreswechsel handelt. Der Gesamtansatz als solcher wird nicht verändert.**

Ein Nachtragshaushalt hat hierbei nicht zu erfolgen (da ja die Deckungsfähigkeit z.B. über die jeweiligen Budgets erfolgt). Insbesondere muss kein Nachtragshaushalt bei Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen oder bei Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind erfolgen.

Im Zuge der doppelten Betrachtungsweise ergeben sich bei Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen** grundsätzlich folgende Betrachtungsweisen:

Es muss stringent nach Aufwand und Auszahlung unterschieden werden.

Aufwendungen entstehen im Bereich des Ergebnishaushaltes.

Auszahlungen entstehen sowohl im Ergebnishaushalt, als auch im Finanzhaushalt (also bei Investitionen).

Daher muss bei der Betrachtung von über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen** getrennt werden nach:

Ergebnisrechnung (Aufwandsentstehung separat nach den jeweiligen Budgets)

Finanzrechnung – nicht investiv (Auszahlungen aufgrund der Aufwandsentstehung)

Finanzrechnung – investiv (Auszahlungen der Investitionen)

Bei diesen Unterscheidungen müssen jedoch die Aufwendungen nicht zwangsweise mit den Auszahlungen identisch sein, insbesondere dann nicht, wenn Auszahlungen bestimmte Leistungserbringungen und Aufwendungen aus dem Vorjahr betreffen und geleistet werden.

Beispielhaft sind hier die **Restzahlungen** von Leistungen **des Vorjahres** (Endabrechnungen) für die Umgestaltungsmaßnahme des Bahnhofsvorplatzes als P+R Anlage anzuführen. Da diese Leistungen bereits im Haushaltsjahr 2013 erbracht wurden, sind diese Leistungen als Bilanzzugang auch im Entstehungsjahr 2013 gebucht. Die Auszahlungen können nicht mehr „rückwirkend“ in ein Vorjahr gebucht werden, da die Auszahlung nicht in der Vergangenheit vorgenommen werden kann. Somit wird die Auszahlung dieser Leistungen im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen. Dies wiederum bedeutet, dass die Haushaltsansätze eingehalten werden (2013) die Auszahlung hierfür (2014) jedoch so nicht vorgesehen war. In diesem Beispiel betreffen die Mehrauszahlungen( die Restzahlungen des Vorjahres) in Höhe von 379.534,25 € Leistungen, welche bereits 2013 gebucht wurden. Der Mittelansatz 2013 wurde eingehalten. Hinsichtlich der Unabweisbarkeit dieser Maßnahme, wird auf die Definition am Anfang verwiesen (die Restzahlungen sind auszuführen, da die Leistungen ja bereits im Vorjahr erbracht wurden).